

Großes Privileg der Stadt Steyr von 1287

ALBRECHT, von Gottes Gnaden Herzog von Österreich und der Steiermark, Herr von Kärnten, der (windischen) Mark und Herr von Portenau an alle, zu denen das vorliegende Schreiben gelangt, für immer: Der Ruhm der Fürsten wird dann durch Ehrentitel wahren Lobes erhöht und leuchtet von (noch) herausragenderer Würde, wenn er die Folgsamkeit seiner Untergebenen gnädig im Auge hat und sie seines Wohlwollens fest versichert, was von seinen Vorgängern ihnen wohlbegründet gewährt worden zu sein scheint, weil (ja) das Ansehen fürstlicher Hochherzigkeit mehr durch das Achten auf Wohltaten als durch reiches Gewähren (von Benefizien) wächst und (so) die Zahl der Getreuen vermehrt wird. Durch diese Überlegung angespornt, haben -was kein Wunder ist- kluge Männer, Bürger zu Steyr, unsere geschätzten Getreuen, weil sie gewisse Freiheiten und Gewohnheitsrechte der (schon) ehemals berühmten Fürsten von Österreich und der Steiermark, unserer Vorgänger, vorderhand fortgeführt haben, unsere Güte wohlüberlegt angerufen, dass wir gnädig geruhen, ihnen auch die nicht durch den Schutz einer Bestätigung oder durch einen urkundlichen Beweis abgesicherten Freiheiten und Gefälligkeiten rechtlich zu bestätigen, sie (ihnen) zu gewähren und aus unserer besonderen Milde heraus zu bekräftigen,- Rechte jedenfalls, von denen wir beschlossen haben, dass sie der Reihe nach im vorliegenden Schreiben kundzutun sind. Erstens, dass kein Landrichter innerhalb der 5 grenzen der Hofmark sich in irgendeinem Vorfall oder in einer Rechtssache Gerichtsbarkeit anmaße oder sich herausnimmt, Recht zu sprechen - ausgenommen lediglich in Fällen von Blutvergießen, die den Tod nach sich ziehen; wenn solche auftreten, muss zu gerichtlichen Behandlung gerade dieser Fälle durch den Stadtrichter (bzw. dem Richter der Herrschaft) selbst, der es (gerade) der Zeit entsprechend ist, der Landscherge, der auch "Waldpott" genannt wird, gerufen werden. Desgleichen, dass eben diesen Bürgern als Richter nur einer vorgesetzt wird, den sie aus ihrer Gemeinschaft mit unserem Wohlwollen oder dem Einverständnis des Landesfürsten als Beizuziehenden gewählt haben. Desgleichen, dass -wenn es durch einen unglücklichen Zufall passiert, dass einer dieser Bürger einen Totschlag begeht- wegen des Totschlags dieses Mannes, wenn er zu büßen ist, das Gastrecht nicht gebrochen wird, noch seine Sachen durch den Richter weggeschafft noch irgendwohin geschleppt werden, wenn er als Strafe für sein begangenes Verbrechen von sich aus uns oder dem Landesfürsten nur 30 Pfund Denare zu zahlen angehalten wird und seinem Richter 60 Denare (zahlt). Ebenso, dass es keinem auswärtigen oder Fremdling erlaubt ist, innerhalb der Stadt und der Hofmark nach Absprachen Wein (auch nur) teilweise ohne Zustimmung der Genannten und ohne Erlaubnis der Bürger auszuschenken. Ebenso soll -wer immer Eisen oder Holz hergeführt hat, um es an die Stadt zu verkaufen- sein Holz oder Eisen, das er hergebracht hat, durch drei Tage hindurch dort liegen bleiben, damit er es (dann) auf dem Markt und zu einem allgemein üblichen Preis ohne Einspruch verkaufe. Wenn sich aber dieselben Bürger innerhalb der genannten Frist nicht darum gekümmert haben, seine Waren zu kaufen, sei es dem Verkäufer freigestellt, mit seiner Habe weiterzuziehen, wohin er will, wenn er das Hindernis weggeräumt hat. Desgleichen sollen sie in Klaus von ihren Sachen, die sie ebendort hinüberführen, keine Steuer oder eine Maut zahlen: In Rottmann aber, in Zeyring und bei Dietmannsberg sollen sie angehalten werden, von der Last eines Saumtiers zwei Denare als Maut zu bezahlen, in Aschach sechs Denare für einen Saum und in Regensburg von dem, was ein Steyrer Bürger angeschafft oder verkauft hat, soll er nur zwei Denare als Steuer bezahlen. Desgleichen sollen sie bei der Stadt Enns nach dem Fest des Hl. Johannes des Täufers bis zum Fest der Reinigung der Hl. Jungfrau Maria von jedem Scheffel an Jahresertrag einen Obolus geben, aber außerhalb dieser Zeit soll er vier Denare pro Scheffel zahlen, wenn er das Getreide von Österreich ausführt. Derjenige aber, der in Enns (etwas) angeschafft hat, soll zwei Denare und einen Obolus davon auch über die genannte Zeit hin zahlen, das heißt vom Fest Johannes des Täufers bis zum vorhin genannten Reinigungsfest, für das Gepäck sollen je nach Maß auch zwei Denare als Maut gelten, von jedem beliebigen Krug soll ein Denar gegeben werden. Ebenso soll in Ybbs von einem Kahn, was immer er fasst, vierzehn Denare bezahlt werden, desgleichen soll in Stein pro Scheffel, der ebendort auf einem Schiff hinübertransportiert wird, ein Denar gelten. Ebenso sollen in Melk von einem Wagen, sei er

beladen mit den Sachen eines einzigen Steyrer Bürgers oder mehrerer, als Maut sechzehn Denare bezahlt werden,- bei St. Pölten vier Denare, in Tulln zwölf und in der Stadt Wien sind pro Wagen nur zwei Denare zu bezahlen. Desgleichen seien die vorhin genannten Bürger von jeder Steuer für beliebige Märkte und was immer zwischen zwei Raststätten von der Stadt Steyr eingerichtet worden ist, ausgenommen. Dazu sollen alle, die am Gewinn, an den Freiheiten und Vorrechten Anteil haben, verpflichtet werden, gleich wie die Bürger mit ihnen die Lasten der Abgaben und ihrer notwendigen Verpflichtungen genauer zu tragen. So sollen sie auch Holz, das für das tägliche Feuer und für ihre Gebäude geeignet ist, ohne Steuer oder Maut frei führen. Natürlich sollen die, die dank ihrer Freiheit unsere ausgiebiger gewährende Lehenshoheit genießen werden, von ihrem Eisen, welches sie zur Stadt führen, keine Maut zahlen; es werden aber diejenigen, die dort gekauften Eisen weggeführt haben, seien es nun auswärtige oder einheimische Bürger, angehalten werden, den gebührenden und gewohnten Zoll zu zahlen. Wir teilen mit, dass Freiwillige obendrein sich um die Erhaltung der Brücke dortselbst im Vorhinein ordentlich kümmern, dass Fleischmärkte oder Fleischbänke -sechzehn an der Zahl- in der Stadt von neuem eingerichtet werden, wo immer es den Bürgern nützlich zu sein scheint, von denen zur Erneuerung derselben Brücke jährlich zwei Pfund Denare bezahlt werden sollen; wenn aber dieselben Märkte auf dem Stadtplatz errichtet werden sollten, mögen sie Vorsorgen, dass -um die Reinlichkeit des Ortes zu bewahren- auf eben diesen Fleischmärkten oder auf dem Platz kein Vieh geschlachtet werde, weder Kleinvieh noch mittelgroße oder große Tiere. Wer auch immer von den Schlächtern sich anmaßt, dies nicht einzuhalten, soll für die Brücke sechzig Denare bezahlen und ebenso viel als Strafe dem Stadtrichter; wie oft einer so einen Fehler begangen hat, ebenso oft soll er in ähnlicher Weise bestraft werden. Hierauf beschließen wir und setzen es in der vorliegenden Bekanntmachung fest, dass niemand in der Stadt selbst ein eigenes Flüssigkeitsmaß besitzen soll, weil der Brückenmeister als einziger sich um alle Flüssigkeitsmaße kümmern soll, der es denen, die sie benötigen, zugestehen soll, um aus den Händen des (jeweiligen) Verkäufers pro gemessenen Scheffel ein Denar, pro halbem aber einen Obolus für die Errichtung der Brücke zu erhalten. Ferner soll, wenn einer erwischt wird, dass er gegen dieses Verbot unsererseits andere Flüssigkeitsmaße oder (sonstige) Maße verwendet, eben dieser unbesonnene Übertreter als Bußgeld ein halbes Pfund Denare bezahlen. Davon sollen sie sechzig Denare für die Brücke zugestehen, den Rest für den Stadtrichter. Den Bürgern aber soll zum Messen des notwendigen Ertrages für ihren Lebensunterhalt das verlangte Flüssigkeitsmaß ohne Rücksicht auf den Wert oder einen Lohn gratis und frei zur Verfügung gestellt werden. Weiteres glauben wir, dem vorliegenden Schreiben hinzufügen zu müssen, dass diese Bürger nach Art anderer Städte unserer Herrschaft folgende Freiheit genießen sollen, dass sie oder ihre Güter irgendwo durch niemanden angehalten oder gerichtlich belangt werden dürfen, außer es ist vorher von ihnen vor ihrem Richter Gerechtigkeit gefordert und verweigert worden. Nichtsdestoweniger gestehen aber wir, die wir angehalten werden, den gefälligen Gehorsam unserer Getreuen umso dankbarer zu belohnen, je mehr wir durch die Festigkeit ihrer unverletzlichen Treue und aufmerksamen Ergebenheit eine Zunahme löblicher Ehre zu bekommen scheinen, zu den Vorrechten unserer vorhin genannten Bürger und zu den Vorteilen, die eine besondere Zuneigung zeigen -ihre lautere Treue hat in unseren Augen Gefallen gefunden und wird (weiterhin) gefallen- die Rechte, Freiheiten und vorhin bezeichneten Gunsterweise Wort für Wort zu und bewilligen sie in freigiebiger Weise, wir gestatten sie gleichsam von neuem und bekräftigen sie für immer. Daher sei es in keiner Weise jemandem erlaubt, diese Urkunde unseres Zugeständnisses, unserer Schenkung, Erneuerung und Bestätigung zu entkräften oder irgendwie zu verletzen; wer sich anmaßt, dies anders zu versuchen, wird unseren Unwillen hart zu spüren bekommen.

Gegeben zu Steyr im Jahre des Herrn 1287, den 23. August.